



AGB Forstlicher Unternehmereinsatz in Betreuungsdienstleistungen (AGB-FU-BDL)

Stand: 01.01.2023

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermittlung, Kontrolle und Durchführung von forstlichen Unternehmerarbeiten im Privat- und Körperschaftswald des Landes Nordrhein-Westfalen durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.



Für die Vermittlung von Unternehmern und die Betreuung der Durchführung von Unternehmerarbeiten, die im Rahmen der Verträge über forstliche Betreuungsdienstleistungen durch Bedienstete vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (LB WH NRW) erbracht werden, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Betreuungsdienstleistungen (AGB-FU-BDL).

Die AGB-FU-BDL

- gelten ausschließlich,
- beziehen sich auf die Leistungsbereiche zwei, drei und vier der Verträge über Betreuungsdienstleistung,
- schließen entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Unternehmen aus.

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsparteien.....	3
2. Vertragsabschluss.....	3
3. Verpflichtungen der Vertragsparteien.....	3
3.1. Sach- bzw. Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Zertifizierung.....	3
3.2. Einsatz von Subunternehmen.....	5
3.3. Eingesetzte Arbeitskräfte.....	5
4. Wegbenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen.....	8
5. Abrechnung der Leistung, Vergütung.....	9
6. Naturkatastrophen und Holzmarktstörungen.....	9
7. Kündigung.....	10
8. Schadenshaftung.....	10
9. Recht, Gerichtsstand.....	11
10. Datenschutz.....	11
11. Selbstwerbereinsatz.....	11
12. Sonstige Bestimmungen.....	12
13. Anlagen.....	12



1. Vertragsparteien

Auftraggebende (AG) für die Vermittlung und den Einsatz von Unternehmen sind die Waldbesitzenden. Der LB WH NRW, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich der Regionalforstämter, wird vermittelnd beim Einsatz von Unternehmen tätig. Die Bediensteten können dabei per Vollmacht (Anlage 1) als „Stellvertreter im Rechtssinne“ für die AG beim Abschluss der Verträge zwischen AG und Auftragnehmenden (AN) tätig werden. Es handelt sich in allen Fällen um zivilrechtliche Verträge.

AN im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind die Unternehmen. Die Aufträge werden durch die für das Unternehmen handelnden Personen angenommen.

2. Vertragsabschluss

Verträge bedürfen der Schriftform gem. Anlage 2. Ausnahmen sind bei dringlichen Maßnahmen (z.B. Kalamitäten, Verkehrssicherungsmaßnahmen) oder bei Auftragswerten von bis zu 5.000 EUR (zzgl. MwSt.) zulässig. Vereinbarungen, die wegen dringlicher Maßnahmen mündlich getroffen werden, werden vom Auftraggebenden bzw. seinen Beauftragten unverzüglich nachträglich dokumentiert. Dies berührt die Wirksamkeit mündlicher Vereinbarungen nicht.

3. Verpflichtungen der Vertragsparteien

AN und AG und/oder die Bediensteten des LB WH NRW als Beauftragte des AG verpflichten sich vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten sich laufend über den Fortgang und die Ergebnisse der Arbeiten, tauschen erforderliche Informationen zeitnah aus und behandeln diese vertraulich.

3.1. Sach- bzw. Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Zertifizierung

Der AN hat die erforderliche Sach- und Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Arbeiten auf Verlangen nachzuweisen. Der AG und/oder die Bediensteten des LB WH NRW als Beauftragte des AG, können die Vorlage von Referenzen fordern oder Referenzen einholen.

Der AN verfügt über mindestens eines der nachfolgenden Zertifikate:

- RAL-Gütezeichen für den entsprechenden Tätigkeitsbereich (RAL-GZ)
- Deutsches Forst-Service-Zertifikat (DFSZ)
- Kompetente Forstpartner mit FSC-Zusatzbestätigung (KFP plus)
- KUQS-System (KUQS)
- Anerkennungsregelung Bosaannemers (ErBo)
- Zertifiziertes Österreichisches Forstunternehmen (ZÖFUplus)
- Von PEFC- und FSC-Deutschland für Dienstleistungsunternehmen und gewerbliche Selbstwerber akzeptiertes Zertifikat



Der Nachweis über eine Anerkennung eines vorgelegten Zertifikats durch PEFC oder FSC obliegt dem AN.

Ist der Unternehmer nicht im Besitz eines der vorgenannten Zertifikate, sind dem AG und/oder den Bediensteten vom LB WH NRW auf Verlangen folgende Nachweise vorzulegen:

- Fach- bzw. Sachkundenachweise der beschäftigten Arbeitskräfte gemäß 3.3
- Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln: Pflanzenschutz-Sachkundenachweis
- Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes (Auszug aus dem Handelsregister)
- Nachweis einer gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsmitgliedschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Institution)
- Nachweis der Anmeldung der Mitarbeitenden zur Sozialversicherung (ausschließlich bei ausländischen Mitarbeitenden)
- Nachweis über das Bestehen einer ausreichend hohen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Umweltschäden (2.000.000 Euro) sowie Vermögensschäden (500.000 Euro) aufgrund der deutschen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen
- Für eingesetzte ausländische Arbeitskräfte (aus Nicht-EU-Ländern) darüber hinaus die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen arbeitsrechtlichen Genehmigungen (Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, Nachweis eines Arbeitsvisums im Reisepass oder eine Aufenthaltsgenehmigung und die Arbeitserlaubnis)

Die Unternehmen erklären vor Beginn der Arbeiten ihr Einverständnis mit den AGB-FU-BDL durch eine Unternehmererklärung (s. Anlage 3). Hierdurch versichern Sie ausdrücklich, im Besitz der vorgenannten Nachweise, in gültiger Fassung, zu sein.

Bei Änderungen während der Vertragsdurchführung verpflichten sich die AN, geänderte oder neue Dokumente unverzüglich den AG und/oder den Bediensteten vom LB WH NRW vorzulegen.

Nicht im Sinne der AGB zertifizierte AN, bzw. AN, welche die erforderlichen Nachweise nicht erbringen können, werden durch Bedienstete vom LB WH NRW nicht vermittelt.

Bei der Vergabe von Aufträgen außerhalb der Holzernte und -bringung, sowie außerhalb gefährlicher Arbeiten gemäß Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.3 Forsten können der AG und/oder die Bediensteten des LB WH NRW als Beauftragte des AG im Einzelfall auf den Nachweis eines Zertifikates verzichten. Bei Verzicht auf die Vorlage eines Zertifikates sind der AG und/oder die Bediensteten des LB WH NRW als Beauftragte des AG berechtigt, alternative eignungs begründende Nachweise einzufordern.

Als gefährliche Arbeiten definiert sind

- das Arbeiten mit Motorsägen oder Freischneidegeräten,
- das Aufarbeiten von Windwürfen, Wind- oder Schneebruch,
- das zu Fall bringen hängen gebliebener Bäume
- das Besteigen von Bäumen,
- der Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen wie z. B. die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln,
- das Holzrücken mit Seilwinden.

Im Kalamitätsfall (unvorhersehbare Ereignisse mit Schäden im großen Ausmaß, bspw. Windwurf, Schnee-/Eisbruch, Trocknis-/Käferkalamität etc.) und bei mangelnder Verfügbarkeit von Unternehmen im Bereich der Holzernte und -bringung, kann der AG (WB/ FWZ/ HVO) sich vor Auftragsvergabe, durch den Zertifikatsgeber (PEFC, FSC u.a.) eine Genehmigung für den Einsatz nicht zertifizierter Unternehmer erteilen lassen.



3.2. Einsatz von Subunternehmen

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG und/oder der Bediensteten des LB WH NRW als Beauftragte des AG dürfen AN ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Subunternehmen weitergeben. Für die Subunternehmen gelten die gleichen Eignungsanforderungen. Diese sind auf Verlangen nachzuweisen.

Der AG und die Bediensteten vom LB WH NRW sind vorab schriftlich von den AN darüber zu informieren.

Unabhängig davon bleiben die AN für die vertragsgemäße Erfüllung der übertragenen Arbeiten gegenüber dem AG allein verantwortlich und haftbar. Ihr Verschulden ist insbesondere nicht auf ein bloßes Auswahl- und Überwachungsverschulden beschränkt.

3.3. Eingesetzte Arbeitskräfte

Der AN muss auf Verlangen nachweisen, dass alle eingesetzten Arbeitskräfte die erforderliche Sach- und Fachkunde zur Durchführung der vereinbarten Forstarbeiten besitzen.

Die erforderliche Qualifikation der Arbeitskräfte des AN wird durch

- den Nachweis einer deutschen Ausbildung zum/zur Forstwirt/in oder Forstwerker/in,
- einer der deutschen Forstwirt- bzw. Forstwerkerprüfung gleichwertigen ausländischen Prüfung (gemäß dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) obliegt die Feststellung der Gleichwertigkeit im Land- (und Forst-) wirtschaftlichen Bereich der Landwirtschaftskammer),
- den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang an einer öffentlichen oder öffentlich anerkannten forstlichen Ausbildungsstätte vor dem 30.06.2005,
- bei langjährig beschäftigten Arbeitskräften mit einer einschlägigen Berufserfahrung durch eine Qualifikationsüberprüfung einer unteren Forstbehörde des Landes NRW in Verbindung mit einem Testat der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vor dem 30.06.2005,
- das Europäische Motorsägenzertifikat (EFESC/ABA), ECS/ECC Module 1 bis 3 (bzw. 4 bei Windwurfauflistung)

nachgewiesen.

Bei Maschinenführenden sowie bei der Durchführung von Arbeiten außerhalb der Holzernte kann von den vorstehend aufgeführten Qualifikationen abgesehen werden. Im Bereich der hochmechanisierten Holzernte (Führen von Harvestern/ Forwardern/ Seilschleppern) setzt der AN ausschließlich entsprechend qualifizierte Maschinenführende ein.



3.4. Eingesetzte Arbeitsmittel und –verfahren

Die eingesetzten Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren müssen insbesondere unter Berücksichtigung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes sowie der Bestandespfleglichkeit geeignet sein. Die eingesetzten Rückemaschinen mit Seilwinde verfügen über ein durch den Unfallversicherungsträger anerkanntes Notrufsystem.

Weiterhin müssen die eingesetzten Arbeitsmittel und Verfahren den Vorgaben der jeweiligen Zertifizierungssysteme des Waldbesitzes bzw. des Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses entsprechen.

Die AN setzen nur Maschinen und Geräte ein, die den gesetzlichen Vorgaben sowie den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen.

Bei Einsatz von Arbeitsmaschinen sind für den Fall von Havarien geeignete Arbeitsmittel gegen Ölaustritt wie z. B. Auffangwannen und Bindemittel in ausreichender Dimensionierung funktionsfähig mitzuführen.

Weiteres regeln die Qualitätsstandards (Anlage 7) der speziellen Maßnahmenbereiche.

3.5. Beauftragte der Auftragnehmer

Die AN benennen den AG und/oder den Bediensteten vom LB WH NRW vor Arbeitsbeginn eine/n verantwortliche/n, der deutschen Sprache in Wort und Schrift kundige/n Aufsichtführende/n (EinsatzleiterIn/VorarbeiterIn), die/der bei der Durchführung der Maßnahmen dauerhaft vor Ort ist und somit die Vorschriften gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz (Koordinationspflicht von Arbeiten mehrerer Unternehmen) erfüllt.

Dieser Person obliegt vor Ort die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages und insbesondere die Einhaltung der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie der Regelungen zum Umweltschutz.

3.6. Ausführungsfristen, Arbeitszeiten

Der AN zeigt den Arbeitsbeginn dem AG und/oder den Bediensteten vom LB WH NRW rechtzeitig an. Die Arbeiten sind innerhalb der vereinbarten Frist auszuführen.

Unterbrechungen sind dem AG und/oder den Bediensteten vom LB WH NRW unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu beachten.

Aus speziellen Anlässen (z.B. Arbeiten entlang von Verkehrswegen, Nutzung günstiger Witterungsbedingungen) sind nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden Ausnahmen möglich. Die erforderlichen Genehmigungen sind vom AN zu beantragen. Der AG und/oder die Bediensteten vom LB WH sind vom AN über die genehmigte Sonn- und Feiertagsarbeit mit Angabe des Zeitraumes der Genehmigung schriftlich, mindestens drei Werktage vor Beginn der Sonn- und Feiertagsarbeiten zu informieren.



3.7. Arbeitsauftrag

Vor Beginn der Arbeiten ist grundsätzlich ein Arbeitsauftrag (gemäß Anlage 4) zu erstellen.

3.8. Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung, Umweltschutz, Arbeitsplatz

Die AN sind für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Ihnen obliegt es, im Fall eines Unfalles die sofortige Erste Hilfe sicherzustellen und eine ärztliche Versorgung zu veranlassen (Organisation der Ersten Hilfe als Unternehmerpflicht).

Bei Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften sind die Arbeiten einzustellen. Dabei haben die AG und die Bediensteten vom LB WH NRW eine Weisungsbefugnis gegenüber den AN.

Vor der Arbeitsaufnahme führen die AN eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung durch und sichern die Arbeitsstelle auf dieser Basis in geeigneter Weise ab. Die Verkehrssicherung während der Arbeitsdurchführung sowie die Beseitigung von durch die AN verursachten Gefährdungen obliegen den AN und ihren Mitarbeitenden.

Erforderliche Sperrungen von Straßen und Forstwegen (inkl. ggf. erforderlicher Genehmigungen) haben die AN selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Vorgehen in den schriftlichen Vertragsunterlagen geregelt ist. Die Kosten sind Bestandteil des Angebotes.

Unfälle mit Sach- und Personenschäden sowie Umweltschäden sind den AG und/oder den Bediensteten vom LB WH NRW und anderen zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen.

Die AN verpflichten sich, die Arbeitsorte entsprechend der vorgefundenen Situation sauber zu verlassen. Verschmutzte Forstwege oder Straßen sind so zu reinigen, dass sie wieder dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entsprechen. Werden Abfälle trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, können die AG und/oder die Bediensteten des LB WH NRW als Beauftragte des AG die Entsorgung auf Kosten der AN veranlassen.

Dem AG steht in diesen Fällen ein Zurückbehaltungsrecht bei der Zahlung des Entgeltes in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten zu.

3.9. Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung

Es gelten die anerkannten Regeln der Forst- und Umwelttechnik (Anlage 7 - Qualitätsstandards). Die AG und Bediensteten vom LB WH NRW sind berechtigt, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen jederzeit und unangemeldet zu überprüfen.

Der AN muss Kontrollen ohne Anspruch auf Erstattung von Kosten (z. B. für Maschinenstillstand) dulden. Der AN muss zum Zwecke der Kontrolle Kraftstoff- und Ölproben und Proben weiterer Betriebsstoffe, auf Anforderung des AG und/oder der Bediensteten vom LB WH NRW als Beauftragte des AG, an den Maschinen entnehmen und dem AG oder seinem Beauftragten übergeben. Anfallende Kosten von Untersuchungen trägt der AG. Soweit dem AN vertragswidriges Verhalten nachgewiesen wird, hat er die hierdurch verursachten Kosten dem AG zu erstatten.



Die AG und Bediensteten vom LB WuH NRW sind berechtigt, witterungsbedingt oder aus anderem belegbar wichtigen Grund, die Arbeiten zeitweise zu unterbrechen. Die festgelegten Fristen zur Arbeitsdurchführung sind in diesem Fall angemessen zu verlängern. Die AN haben aufgrund einer berechtigten Unterbrechung keine Schadensersatzansprüche.

Der AG und/oder die Bediensteten des LB WH NRW als Beauftragte des AG werden dem AN jedoch, wenn möglich, Ausweichflächen benennen.

3.10. Maßerhebung und Abnahme der Leistung

Daten über erbrachte Leistungen (z. B. aufgearbeitete bzw. gerückte Holzmengen, Anzahl der gepflanzten oder geästeten Bäume etc.) stellt der AN dem AG und/oder den Bediensteten des LB WH NRW als Beauftragte des AG auf Anforderung schriftlich oder auf Datenträger/per E-Mail (z. B. i. R. der hochmechanisierten Holzernte mittels Vorlage der Produktionsdatendatei) zur Verfügung.

Im Bereich der hochmechanisierten Holzernte verpflichten sich die AN ihre Harvester regelmäßig nach den Vorgaben des „Lastenheftes Harvestervermessung“ des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik e. V. (KWF) zu kontrollieren und zu kalibrieren bzw. zu justieren. Eine Überprüfung der Kalibrierung/Justierung und der durch die AN durchgeführten Kontrollmessungen erfolgt durch die AG und/oder die Bediensteten vom LB WH NRW. Ihnen sind auf Anforderung entsprechende Protokollausdrucke bzw. eine Dokumentation durch digitale Zurverfügungstellung der entsprechenden Kontrolldatei auszuhändigen.

Der AN zeigt das Auftragsende/ die Fertigstellung der Leistung dem AG und/ oder den Bediensteten von LB WH NRW unmittelbar an. Die Abnahme erfolgt zeitnah. Auf Wunsch der AN erfolgt die Abnahme gemeinsam, jedoch ohne zusätzliche Vergütung. Die Abnahme wird im Arbeitsauftrag dokumentiert.

Beanstandungen sind den AN bei der gemeinsamen Abnahme sofort, bei beidseitigem Verzicht auf eine gemeinsame Abnahme spätestens 14 Tage nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten mitzuteilen.

Nach Fristablauf gelten die Arbeiten als ordnungsgemäß ausgeführt. Für Mängel, die bei einer Abnahme von AG und/oder den Bediensteten vom LB WH NRW nicht erkannt werden konnten, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

4. Wegbenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen

Die AG und/oder die Bediensteten des LB WH NRW als Beauftragte des AG stellen sicher, dass die AN die Wege zum Arbeitsort nutzen dürfen. Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Auf Erholungssuchende ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Fahrzeuge und Maschinen sind so zu parken, dass die Wege für andere Fahrzeuge passierbar bleiben. Die AN haben die Wege ihres Arbeitsbereiches grundsätzlich nach jedem Arbeitstag frei zu räumen.

Beeinträchtigungen der Wasserableitung von Wegen sind unverzüglich zu beseitigen. Wegeseitengräben sind nach Abschluss der Arbeiten von Verschmutzungen frei zu räumen und Durchlässe zu öffnen.

Die AG sind zur Wiederherstellung beschädigter Forstwege, in den Zustand vor Beginn der Maßnahme, verpflichtet. In der Regel bedeutet dies: der Weg muss vom Schlagabraum gereinigt, von eingetragenen Boden gesäubert und gegebenenfalls noch einmal abgezogen werden. Die normalen Abnutzungen sind zu tolerieren.



Der mit der Wiederherstellung der Passierbarkeit der Wege und des Abflusses verbundene Zeitaufwand wird nicht gesondert vergütet.

5. Abrechnung der Leistung, Vergütung

Bei den vereinbarten Kostensätzen handelt es sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, um Nettobeträge in Euro (zzgl. USt.).

Werden Arbeiten nach Zeit vergütet, wird die Höhe des Vergütungssatzes vor Beginn der Arbeiten festgelegt. Die AN haben tagesscharf einen Nachweis über die geleisteten Stunden zu führen und den AG und/oder den Bediensteten vom LB WH NRW nach Absprache vorzulegen.

Die AN sind berechtigt den AG Abschlagsrechnungen bis maximal 80 % des Gesamtauftrages zu stellen. Abschlagsrechnungen dürfen insbesondere in den nachstehenden Fällen gestellt werden:

- Nach Aufmaß der geernteten und gerückten Masse alle 14 Tage,
- sowie im Falle einer witterungsbedingten Unterbrechung für die bis zur Unterbrechung erbrachten Leistungen.

Die Höhe der einzelnen Abschlagsrechnungen hat sich an den bis dahin erbrachten Leistungen zu orientieren. Von den bis dahin erbrachten Leistungen dürfen auch bei den einzelnen Abschlagsrechnungen lediglich 80 % der erbrachten Leistungen berechnet werden.

Zur Berechnung der Abschlagsbeträge können folgende Maße von beiden Vertragspartnern anerkannt werden: Gemeinsam (AN/AG) ermitteltes Waldmaß, Harvestermaß und/oder Werkseingangsmaß.

Wird das Harvestermaß als Verkaufsmaß vereinbart, müssen die Maschinenführenden den „Sachkundenachweis Harvestermessung“ eines forstlichen Bildungszentrums nachweisen und dieser nachweislich nach den Vorgaben des „Lastenheftes Harvestervermessung“ des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik e. V. (KWF) kalibriert und justiert sein.

Abschlagszahlungen gelten nicht als Leistungsabnahme.

6. Naturkatastrophen und Holzmarktstörungen

Naturkatastrophen und/oder schwerwiegende Störungen des Holzmarktes, bei denen der Absatz des aufzuarbeitenden Holzes für einen längeren Zeitraum als 3 Monate unmöglich oder für den AG unwirtschaftlich geworden ist, oder der Einsatz des AN unter den vorgenannten Bedingungen für eine der Parteien unwirtschaftlich wird, sind Störungen i. S. d. § 313 BGB. Der AG kann dann den Vertrag kündigen, sofern ein Ausweichen in andere Holzarten und -sorten oder eine zumutbare Verlängerung des Durchführungszeitraumes nicht möglich ist.



7. Kündigung

Die AG können das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund nach vorheriger Mängelanzeige bzw. vorherigem Nachbesserungsverlangen mit angemessener Fristsetzung schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gegen wesentliche Anordnungen zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten verstoßen wird,
- gesetzte Fristen aus Gründen, die die AN zu vertreten haben, nicht eingehalten werden, sowie wenn die Nachbesserung bei Schlechtleistung ernsthaft und endgültig verweigert wird,
- vorsätzliche Verstöße gegen Schutzgesetze i. S. d. § 823 BGB vorliegen, sowie gegen die Rücksichtnahme- und Schutzpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB vorliegen
- die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften missachtet werden,
- Bestätigungen und Nachweisungen aus Gründen, die die AN zu vertreten haben, weggefallen sind oder entzogen wurden und nicht binnen einer von den AG und/ oder den Bediensteten des LB WH NRW als Beauftragte des AG gesetzten angemessenen Frist nachgereicht werden,
- gesetzlich oder vertraglich nicht zugelassene Arbeitsgeräte und/oder –mittel verwendet werden oder wenn
- Erklärungen vorsätzlich und zur Erlangung des Auftrages oder eines finanziellen Vorteils falsch abgegeben wurden.

Die AN können das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund nach vorheriger Anmahnung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die AG die gesetzlichen und/oder vereinbarten Zahlungsfristen überschreiten,
- die AN wissentlich nicht auf erhebliche sicherheitsrelevante Aspekte vor Ort hingewiesen wurden,
- sofern nachweislich keine Wegenutzung zulässig ist oder keine Wegegestattung vorliegt.

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche und/oder vertragliche Verpflichtungen können die Vertragsparteien die Verträge fristlos kündigen.

8. Schadenshaftung

Die AN haften für Schäden gegenüber den AG, ihren Bediensteten oder Beauftragten sowie Dritten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages von ihnen bzw. ihren Beschäftigten schuldhaft verursacht wurden.

Die AN stellen die AG, ihre Bediensteten oder Beauftragten von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages geltend gemacht werden.

Weiterhin stellen sie die AG, ihre Bediensteten oder Beauftragten von allen Ansprüchen einschließlich Prozesskosten frei, die Dritte gerichtlich oder außergerichtlich gegen die AG, ihre Bediensteten oder Beauftragten mit Erfolg geltend machen, sofern der zugrundeliegende Sachverhalt in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung steht und die AN als Gesamtschuldner mithaften.

Der Einwand der unsachgemäßen Prozessführung ist ausgeschlossen.

Die AG, ihre Bediensteten oder Beauftragten haften für von ihnen verursachte Schäden gegenüber den AN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.



Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der AG auch für fahrlässig verursachte Schäden, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentlich ist eine Verpflichtung, die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist und auf deren Einhaltung der AN vertrauen und in besonderem Maße vertrauen darf.

Es bleibt zu berücksichtigen, dass Schäden, die auf waldtypische Gefahren zurückzuführen sind, in die Risikosphäre des AN fallen.

9. Recht, Gerichtsstand

Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen AN und AG und ihren Bediensteten oder Beauftragten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Liegen die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vor, wird der Geschäftssitz der AG als Gerichtsstand vereinbart.

10. Datenschutz

Die AN stimmen der elektronischen Verarbeitung ihrer betriebs- und personenbezogenen Daten durch die AG und/oder die Bediensteten vom LB WH NRW zu, wenn dies zur Durchführung der Leistung erforderlich ist.

Die AG und/oder die Bediensteten vom LB WH NRW gewährleisten den Schutz der betriebs- und personenbezogenen Daten der AN sowie ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der AN gewährleistet die Verschwiegenheit gegenüber Dritten bezüglich der ermittelten auftragsbezogenen Daten.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG NRW) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

11. Selbstwerbereinsatz

Werden Bedienstete des LB WH NRW vom Waldbesitzenden zur Organisation der Holzerntearbeiten im Zuge des Verkaufes in Selbstwerbung (auf dem Stock) beauftragt (Anlage 6), hat der LB WH NRW i.d.R. keine Kenntnis über die in den einzelnen, extern abgeschlossenen Holzverkaufsverträgen einbezogenen AGB, die von den Bestimmungen der AGB-FU-BDL abweichen können. Deshalb werden diesbezügliche Verpflichtungen des Selbstwerbers aus dem Holzkaufvertrag im Falle der Selbstwerbung nicht kontrolliert. Dies ist Aufgabe des Auftraggebenden.

Wünscht der AG eine Vor-Ort-Überprüfung eines im Rahmen der Zertifizierung nachhaltiger Forstwirtschaft anerkannten Unternehmerzertifikates, für durch ihn eingesetzte Unternehmen, kann er das Regionalforstamt hiermit entgeltpflichtig beauftragen.

Mit dem Auftrag werden Bedienstete des LB WH NRW zusätzlich zu Ihren dienstlichen Verpflichtungen ermächtigt, die Arbeiten aus wichtigem Grund nach vorheriger Mängelanzeige einstellen zu lassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn



- Verstöße gegen Schutzgesetze i. S. d. § 823 BGB vorliegen,
- die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften missachtet werden,
- gesetzlich oder vertraglich nicht zugelassene Arbeitsgeräte und/oder –mittel verwendet werden,
- wesentlichen Qualitätsanforderungen an die Arbeitsausführung nicht genügt wird,
- gesetzte Fristen aus Gründen, die die Holzernteunternehmen zu vertreten haben, nicht eingehalten werden,
- Erklärungen vorsätzlich und zur Erlangung des Auftrages oder eines finanziellen Vorteils falsch abgegeben wurden, oder wenn
- Bestätigungen und Nachweisungen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, weggefallen sind oder entzogen wurden und nicht binnen einer vom AG und/ oder den Bediensteten vom LB WH NRW als Beauftragte des AG gesetzten, angemessenen Frist nachgereicht werden.

12. Sonstige Bestimmungen

Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden, die nicht durch eine individuelle Vereinbarung der Parteien erfolgen, bedürfen der Schriftform. Vorbehaltlich der Ausnahmeregelung in Nr. 2 gilt dies auch für den Verzicht auf die Schriftform selbst."

Die Parteien erklären, dass Nebenabreden nicht bestehen.

Sollten eine oder mehrere der hier genannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt bzw. richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Anlagen

Anlage 1: Vollmacht zur Beauftragung eines Unternehmens

Anlage 2: Werkvertrag mit Arbeitsauftrag für den forstlichen Unternehmereinsatz (Erst-/Einzelmaßnahme)

Anlage 3: Unternehmererklärung

Anlage 4: Arbeitsauftrag von Forstarbeiten

Anlage 5: Abnahmeprotokoll

Anlage 6: Vollmacht und Auftrag zur Organisation der Holzernte bei Stockverkauf des Holzes durch den Waldbesitzenden

Anlage 7: Qualitätsstandards